

7. Kapitel: Schadensminderungspflicht im österreichischen Sozialrecht

I. Übergreifende Regelungen

Das österreichische Sozialrecht ist durch eine Vielzahl gesetzlicher Grundlagen gekennzeichnet. Diese enthalten Regelungen für je einen speziellen Bereich des Sozialrechts. Bestrebungen, zumindest das gesamte Sozialversicherungsrecht in nur einem einzigen Gesetz zusammenzufassen, wurden nicht verwirklicht.¹ Neben dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) existieren weitere Gesetze für die besonderen Sozialversicherungen der Bauern (BSVG), der gewerblich und freiberuflich Selbständigen (GSVG und FSVG) und der Beamten (B-KUVG). Zwar stellt das ASVG gewissermaßen das Muster für die anderen Sozialversicherungsgesetze dar und diese verweisen auch vielfach auf Vorschriften des ASVG. Trotzdem kommt dem ASVG nicht die Funktion einer allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts zu.

Für alle Teile des Sozialrecht übergreifend geltende Regelungen, etwa vergleichbar dem SGB I, fehlen.

II. Schadensminderung in der Krankenversicherung

1. Mitwirkung durch den Arbeitsunfähigen

§ 143 Abs. 6 ASVG gibt dem Leistungsträger das Recht, Krankengeld zu verweigern, wenn der Berechtigte einer Ladung zum Kontrollarzt nicht nachkommt, die Anstaltspflege, mit anderen Worten die stationäre Behandlung in einer Krankenanstalt, ablehnt oder wiederholt Bestimmungen der Krankenordnung oder Anordnungen des behandelnden Arztes nicht nachkommt. Für die gewerbliche Sozialversicherung lässt § 107 Abs. 3 GSVG eine ähnliche Regelung durch Satzung zu. Nach § 29 Abs. 4 der Satzung für die SVAgW² ruhen Leistungen der Zusatzversicherung³ vollständig für vier Wochen, wenn der Versicherte der Ladung zum Kontrollarzt nicht nachkommt oder wiederholt Bestimmungen der Krankenordnung oder Anordnungen des behandelnden Arztes verletzt.

1 Tomandl, Grundriss, Rn. 35.

2 Verlautbarung Nr. 61/2003, 04.07.2003.

3 Zusatzversicherung nach § 9 GSVG für ein Kranken- oder Tagegeld.

a) Ladung zum Kontrollarzt bei Arbeitsunfähigkeit

Der Versicherte ist gemäß §§ 143 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ASVG, 107 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 GSVG verpflichtet, die vom behandelnden Arzt festgestellte Arbeitsunfähigkeit dem KV-Träger binnen einer Woche zu melden. Anderenfalls ruht der Anspruch auf das Krankengeld⁴ bzw. der Anspruch auf die Entgeltfortzahlung⁵. Die beim KV-Träger eingehenden Meldungen der Arbeitsunfähigkeit werden vom dortigen ärztlichen Dienst gesichtet und die Versicherten zu einer ersten Kontrolluntersuchung eingeladen. Diese dient dazu, die vom behandelnden Arzt festgestellte Arbeitsunfähigkeit zu bestätigen und dem Versicherten – soweit erforderlich – Anordnungen zum Verhalten im Krankenstand zu geben.⁶ Liegen nach Ansicht des kontrollärztlichen Dienstes die Voraussetzungen der Arbeitsunfähigkeit nicht vor, wird die Meldung der Arbeitsunfähigkeit aufgehoben. Im weiteren Verlauf der Arbeitsunfähigkeit erfolgen weitere Ladungen, um den Krankheitsverlauf zu beobachten, einen bestehenden Rehabilitationsbedarf zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Auch dient die regelmäßige Kontrolle dazu, einen eventuell eingetretenen Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit zu erkennen, um den Versicherten auf Leistungsansprüche aus der PV hinweisen zu können.⁷

Kommt der Versicherte der Ladung nicht nach, so kann diese wiederholt und der Versicherte vom Krankenbesuchsdienst der Krankenkasse aufgesucht werden. Mit dem Hausbesuch sollen mögliche Hindernisse für ein Aufsuchen des ärztlichen Dienstes ausgeschlossen und das Verhalten des Versicherten im Krankenstand überprüft werden. Auch dient der Krankenbesuch dazu, den Versicherten bei der Bewältigung der Krankheit durch Hilfsmittel und andere Leistungen zu unterstützen.

b) Einhaltung der ärztlichen Anordnungen und der Krankenordnung

Die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld hängt vom Verlauf der der Arbeitsunfähigkeit zugrunde liegenden Krankheit ab. Dieser Verlauf kann durch das Verhalten des Versicherten beeinflusst werden.⁸ Aus diesem Grund sehen die § 143 Abs. 6 Nr. 3 ASVG in Verbindung mit § 47 MKO⁹ und § 107 Abs. 3 GSVG in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satzung SVAgW Verhaltensanforderungen für den Versicherten im Krankenstand vor. Im Wesentlichen beinhalten diese die Befolgung ärztlicher Anordnungen und die Vermeidung von Verhalten, welches die Genesung beeinträchtigt.

4 § 143 Abs. 1 Nr. 1 ASVG, § 107 Abs. 1 Nr. 1 GSVG.

5 Unter anderem aus Art. 1 § 8 AngG, Art. 1 § 2 EFZG.

6 Binder, Krankenversicherung, in: Tomandl (Hrsg.), System, Punkt 2.2.4.2.

7 Auskunft von Herrn Zwierzina, WGKK, Gespräch vom 10.03.2005.

8 S.o. 1. Kap. IV. 2. b).

9 Die in diesem Punkt für alle Krankenkassen verbindlich ist, § 456 Abs. 2 ASVG i.V.m. § 455 Abs. 2 und 3 ASVG, §§ 2, 47 MKO.

gen kann. Eine derartige Pflicht ist auch im Arbeitsrecht anerkannt¹⁰, wonach der im Krankenstand befindliche Arbeitnehmer die „nach der allgemeinen Lebenserfahrung üblichen Verhaltensweisen nicht betont und offenkundig verletzen und dadurch den Heilungsverlauf gefährden“ darf.¹¹ Diese Formulierung kann wegen der Gleichheit des Tatbestandes der Arbeitsunfähigkeit und der engen Verwandtschaft von Krankengeld und Engeltfortzahlung auch für das KV-Recht zur Konkretisierung der Verhaltensanforderung des § 47 MKO verwendet werden.¹² Klargestellt ist damit, dass bei Fehlen einer ärztlichen Anordnung nur allgemein bekannte Verhaltensweisen gefordert werden.

Sowohl § 143 Abs. 6 Nr. 3 ASVG als auch § 47 MKO zielen darauf ab, die Gesundheit des Leistungsempfängers möglichst bald wiederherzustellen und somit die Aufwendungen für Krankheit und Arbeitsunfähigkeit möglichst gering zu halten. Im Falle des Ruhens des Krankengeldes aufgrund Weiterzahlung der Bezüge liegt die schnelle Genesung des Erkrankten nicht nur im Interesse der Krankenkasse sondern auch im Interesse des zur Entgeltfortzahlung verpflichteten Arbeitgebers.

c) Anstaltspflege

Der Versicherte ist nach § 144 Abs. 2 ASVG verpflichtet, sich der Anstaltspflege, zu unterziehen, wenn häusliche Pflege zur Behandlung nicht ausreichend ist, das Verhalten oder der Zustand des Erkrankten dessen fortgesetzte Beobachtung erfordern, der Erkrankte wiederholt den Bestimmungen der Krankenordnung zuwiderhandelt oder es sich um eine ansteckende Krankheit handelt. § 144 Abs. 2 ASVG besitzt nur geringe praktische Relevanz, da sich die Versicherten in den Fällen des § 144 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ASVG von selbst in Anstaltspflege begeben werden. Im Falle der wiederholten Verletzung von Bestimmungen der MKO wird die Anordnung von Anstaltspflege als nicht sinnvoll angesehen, da sie in der Regel mit erheblichen Kosten verbunden ist und die Krankenkasse in diesen Fällen auch ein Ruhen des Krankengeldes verfügen kann.¹³

- 10 OGH vom 07.06.2001, 9 ObA 144/01v = DRdA 2002, S. 390 ff. mit Besprechung von *Naderhirm*.
- 11 OGH vom 07.06.2001, a.a.O., unter Berufung auf OGH vom 10.09.1997, 9 ObA 112/97d m.w.N.
- 12 Zur Übertragung der sich aus der arbeitsrechtlichen Treuepflicht ergebenden Anforderungen an den arbeitsunfähigen Arbeitnehmer in das Sozialversicherungsrecht vgl. *Oberbauer*, Zur Duldungs- und Mitwirkungspflicht des Versicherten, DRdA 1993, S. 32, 36.
- 13 Auskunft von Herrn *Zwierzina*, WGKK, Gespräch vom 10.03.2005.

2. Ruhen des Krankengeldes

Das Ruhen des Krankengeldes bedeutet die vorübergehende Einstellung der Leistung, ohne dass der Anspruch auf das Krankengeld dadurch berührt wird.¹⁴ Das Ziel von Ruhensbestimmungen besteht in der Regel darin, bei einem auch vorübergehenden Wegfall des Sicherungsbedürfnisses Leistungen nicht zu gewähren.¹⁵ Ruhensbestimmungen finden sich daher, wenn die Versicherungsleistung mit anderen Leistungen zusammentrifft. Das Ruhen des Krankengeldes bei Missachtung von Anordnungen des Arztes oder genesungsschädlichem Verhalten entspricht nicht dieser Zielrichtung. Die Systematik des Sozialversicherungsrechts sieht in ähnlichen Situationen regelmäßig eine Versagung der Leistung vor.¹⁶ Dass der Gesetzgeber hier als Rechtsfolge das Ruhen angeordnet hat, führt zu folgendem Ergebnis: Nachdem der Anspruch auf das Krankengeld unberührt bleibt, zählen die Ruhenszeiten auch für die Berechnung der Höchstdauer des Krankengeldanspruchs mit.¹⁷ Somit wird verhindert, dass sich der Krankengeldanspruch um Zeiten des Ruhens verlängert.

3. Verfahren

Das in § 143 Abs. 5 ASVG vorgesehene Ruhen des Krankengeldes darf nur verfügt werden, wenn der Versicherte zuvor auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Das erfordert, dass dem Berechtigten das erwartete Verhalten dargelegt und aufgezeigt wird, durch was er gegen diese Erwartung verstoßen hat. Eine Fristsetzung ist in § 143 Abs. 6 ASVG nicht vorgesehen.

a) Ladung zum Kontrollarzt

Mit dem Ruhen des Krankengeldes hat die Krankenkasse ein Instrument in der Hand, ihrer Forderung nach kontrollärztlicher Untersuchung Nachdruck zu verleihen. Der Krankenkasse steht die Möglichkeit offen, durch den kontrollärztlichen Dienst den Krankenstand des Versicherten und damit den Krankengeldanspruch zu beenden, wenn die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit nach dem bisherigen Verlauf wahrscheinlich ist. Auch in diesem Fall ist der Versicherte auf die Folge zuvor hinzuweisen.

14 Wendl, Verwirken, Versagen und Ruhen von Leistungsansprüchen, SozSi 1973, S. 273, 274; Tomandl, Grundriss, Rn. 129.

15 Tomandl, Grundriss, Rn. 129; Schrammel, Allgemeiner Teil des Leistungsrechts, in: Tomandl (Hrsg.), System, Punkt 2.1.5.2.4.

16 Vgl. §§ 197, 307b ASVG, 167 GSVG, 148 w, 159 BSVG.

17 Tomandl, Grundriss, Rn. 182; Brodil/Windisch-Graetz, Sozialrecht, S. 82 f.